

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Krisenkommunikationsgipfel in Köln

Journalisten, Juristen, Pressesprecher und Wissenschaftler treffen sich am 22. März 2012 zu einem **Krisenkommunikationsgipfel** in Köln. 15 Referenten u.a. von Unternehmen wie Siemens, Rewe, Sony und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz werden in Fallstudien von ihren Erfahrungen mit der Kommunikation in kritischen Zeiten berichten. Medienrechtsanwalt **Prof. Dr. Ralf Höcker** gibt Einblick in die anwaltliche Pressearbeit in Strafverfahren.



Frank Roselieb

„In Krisenzeiten ist der Grat zwischen zulässiger Verdachtsberichterstattung und überzogenem Skandaljournalismus sehr schmal“, so Gipfel-Initiator **Frank Roselieb**, Direktor des Krisennavigator-Institut für Krisenforschung.

„Dringen Falschmeldungen aus dem ‘Court of public opinion‘ unreflektiert in den ‚Court of law‘, hat dies zuweilen fatale Folgen für die betroffenen Unternehmen und Personen“. Der Krisenkommunikationsgipfel 2012 ist das mittlerweile vierzehnte Treffen dieser Art. Es richtet sich an Pressesprecher und Kommunikationsmanager, Juristen und Journalisten, Führungskräfte in Wirtschaftsunternehmen sowie Verbänden, Behörden und Wissenschaftler.

In der hochkarätigen Podiumsrunde werden sich **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer** (Universität zu Köln), Journalist **Christoph Lütgert**, **Dr. Claus Richter** (ZDF-Magazin Frontal 21), **David Schraven** (WAZ-Mediengruppe) sowie **Margarte Reske** (Vorsitzende Richterin am LG Köln), **Prof. Dr. Christian Schertz** (Medienrechtskanzlei Schertz Bergmann, Berlin) und **Oliver Thelen** (QS Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) mit den Grenzen des investigativen Journalismus auseinandersetzen. Das Programm findet sich unter **krisenkommunikationsgipfel.de**. (al)

Thomas Krüger neu im Vorsitz der KJM



v.l.: Thomas Krüger, Siegfried Schneider, Andreas Fischer
Bild: KJM

Die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** hat **Thomas Krüger**, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Er vertritt den KJM-Vorsitzenden **Siegfried Schneider** ab sofort neben **Andreas Fischer**, dem Direktor der niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM). Mit der Entscheidung, einen

Bund-/Ländervertreter aus dem Kreis der KJM-Mitglieder zum zweiten Stellvertreter zu wählen, betont das Gremium seine gesellschaftspolitische Verantwortung, so Siegfried Schneider in einer Pressemitteilung: „Die Wahl von Thomas Krüger ist ganz im Sinne der pluralen Besetzung der KJM und wird nicht zuletzt dazu beitragen, die Transparenz unserer Entscheidungen weiter zu befördern.“ (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Fotojournalisten abgelichtet und auf twitter eingestellt - Veröffentlichung unzulässig!	3
Meinungsfreiheit: Hotelbetreiberin darf kein	
Bewertungsverbot verlangen	3
Titelschutzanzeigen: 29 neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum	6

Die 29 neuen Titel dieser Woche

A	- Ader zwischen Atlantik und Pazifik	TATORT FAMILIE Tiermessies außer Kontrolle TOTAL BLACKOUT
architektur_wasser		
B	I	
Bodycurling	i-zine	W
D	J	Willkommen im Krieg
Das WEGE-Prinzip	jugend und FINANZEN	
Der WEGE-Plan	K	
Die größten „Lebensmittellügen“	Krebs vorbeugen und bekämpfen	
Die größten „Verbraucherlügen“	M	
Die größten „Werbelügen“	Mandy will ans Meer marmalade parc Musik in den Bergen	
Die WEGE-Strategie	P	
Die WEGE-Taktik	Polizeireport powerbreather FUTURE IN SWIMMING	
DLH - Deutschlands lustigste Homevideos	R	
E	Rätselhafte Natur	
Echte Kerle	S	
Expedition Tierwelt	Schwabing Sheriffs	
- Kalahari - Tierparadies in Afrika	T	
- Faszinierende Herrscher der Ozeane		
F		
Ferdinand de Lesseps		
- Der Panamakanal		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.02.2012, Woche 06, Nr. 1059
Anzeigenschluss: 03.02.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

14.02.2012, Woche 07, Nr. 1060
Anzeigenschluss: 10.02.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Fotojournalisten abgelichtet und auf twitter eingestellt - Veröffentlichung unzulässig!

Das Landgericht Köln hat die Verbreitung von Bildnissen untersagt, die zwei Fotojournalisten bei der Arbeit zeigen. Es hat hierbei die Bedeutung der ungestörten Recherche und Informationsbeschaffung für die Ausübung der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit betont.

Zum Hintergrund: Im Jahr 2011 hat das Strafverfahren gegeneinenbekanntenModerator ein intensives Medien-echo erfahren. Am Tag der Urteilsverkündung hielten sich zwei Fotojournalisten

in seinem Heimatort auf, um die Reaktionen der Bewohner auf den Urteilsspruch einzufangen. Dabei wurden sie unter Protest selbst fotografiert - von der Vermieterin des Moderators.

Der Moderator machte die Fotos prompt im Internetdienst twitter zugänglich. Er kommentierte die Bildnisse der Journalisten mit der Bemerkung „Pack“ und „lichtscheues Gesindel“.

Das Landgericht Köln sah hierin eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild.

Zwar handele es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte, denn die Öffentlichkeit habe ein Interesse daran zu erfahren, wie die Berichterstattung über Prominente zustande komme. Der Verbreitung stehe jedoch das überwiegende, berechtigte Interesse der Journalisten entgegen (§ 23 Abs. 2 KUG): „Die geschützte Informationsbeschaffung würde grundsätzlich eingeschränkt, wenn Journalisten befürchten müssten, bei einer vergleichbaren Recherchearbeit im Bild gezeigt zu werden.“ Daneben stützt die Kammer

das Bildnisverbot auf die grob abfälligen Kommentare des Moderators und auf die Tatsache, dass die Journalisten in der Öffentlichkeit unbekannt waren.

Landgericht Köln
Urteil vom 11.01.2012
AZ: 28 O 627/11

Quelle:
www.damm-mann.de

Meinungsfreiheit: Hotelbetreiberin darf kein Bewertungsverbot verlangen

Das **Hanseatische Oberlandesgericht** hat die Berufung einer Hotelbetreiberin zurückgewiesen. Die Unternehmerin wollte erreichen, dass ihr Hotel/Hostel nicht mehr in einem Bewertungsportal bewertet werden darf.

Das beklagte Portal vermittelt im Internet Reisen und Hotelübernachtungen. Zugleich bietet es Internetnutzern die Möglichkeit, in dem Bewertungsbereich des Portals Kommentare über Hotels und Reisen abzugeben und die Kommentare anderer Nutzer anzusehen. Auch über das Haus der Klägerin befanden sich Bewertungen im Portal der Beklagten. Hier berichteten Nutzer von zahlreichen Mängeln ihrer Unterkunft. Die Hotelbetreiberin vertrat die Auffassung das Portal habe einen virtu-

ellen „Pranger“ geschaffen, an dem jedermann – unabhängig davon, ob er Gast im Hotel gewesen sei - völlig anonym und risikolos veröffentlichen könne, was er wolle, und zwar ohne dass eine ausreichende Inhaltskontrolle stattfinde.

Das **Landgericht Hamburg** hatte die Klage bereits abgewiesen (**AZ: 312 O 429/09**), auch die Berufung hatte keinen Erfolg. Der zuständige 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts entschied, dass der Klägerin der geltend gemachte umfassende Unterlassungsanspruch nicht zustehe. Die Klägerin sei unzutreffenden und für ihren Hotelbetrieb abträglichen Bewertungen nicht schutzlos ausgeliefert, da sie deren Löschung verlangen und dies ggf. auch

gerichtlich durchsetzen könne. Das von der Klägerin begehrte allgemeine Bewertungsverbot führe jedoch dazu, dass das von der Rechtsordnung anerkannte Betreiben einer Hotelbewertungsplattform unmöglich gemacht werden könnte. Das liege nicht im Interesse der Allgemeinheit, die ein schutzwürdiges Interesse an Information auch durch derartige Bewertungsportale besitze. An dem Ergebnis der Interessenabwägung ändere

sich nichts dadurch, dass die Beklagte eine im Wesentlichen anonyme Bewertung zulasse. Denn auch anonym abgegebene Meinungsäußerungen stünden unter dem Schutz der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen. (al)

OLG Hamburg,
Urteil vom 18.01.2012
AZ: 5 U 51/11



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die WEGE-Strategie
Die WEGE-Taktik
Der WEGE-Plan
Das WEGE-Prinzip

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

i-zine

in allen möglichen Schreibweisen, Abwandlungen, Darstellungsformen, insbesondere Zusammen- und Getrennschreibung, Wort- und Zeichenverbindungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Bücher und Printmedien, Kommunikationsdiensten, sowie allen elektronischen Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Online- und Offline-Dienste und sonstige digitale, audiovisuelle und elektronische Medien.

stroemung GmbH,
Kasparstraße 35-37, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

jugend und FINANZEN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, HD-DVD, Blue-Ray-Disc, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet, sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, UMTS, SMS, WAP), sowie für Merchandising-Produkte und Veranstaltungen aller Art.

REINERS ROGGE Rechtsanwälte,
Peter-Müller-Straße 10, 40468 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Mandy will ans Meer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Krebs vorbeugen und bekämpfen
Rätselhafte Natur

Expedition Tierwelt

- Kalahari - Tierparadies in Afrika
- Faszinierende Herrscher der Ozeane

Ferdinand de Lesseps

- Der Panamakanal - Ader zwischen Atlantik und Pazifik

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Schwabing Sheriffs

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

UFA-Fernsehproduktion GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TATORT FAMILIE

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

powerbreather FUTURE IN SWIMMING

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DLH - Deutschlands lustigste Homevideos

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**kabel eins Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Polizeireport

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dr. Christian Rassmann,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

marmalade parc

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und für alle Medien.

**PAe Freischem,
Salierring 47-53, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Echte Kerle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Theater Hans Wurst Nachfahren,
Gledischstraße 5, 10781 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tiermessies außer Kontrolle Willkommen im Krieg

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 i.V.m. § 15 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

architektur_wasser

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Patentanwälte Meissner, Bolte & Partner GbR,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Musik in den Bergen Die größten „Lebensmittellügen“ Die größten „Werbelügen“ Die größten „Verbraucherlügen“ Bodycurling

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Veranstaltungen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TOTAL BLACKOUT

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____